



## Satzung des AFC Augsburg Raptors

Stand 11.12.2015

### § 1 Name, Sitz, Gliederung, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**American Football Club Augsburg Raptors**“.
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg, Bayern, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name „**American Football Club Augsburg Raptors e.V.**“.
3. Die Vereinsfarben sind Schwarz, Blau, Weiß, Silber und Rot, Grün
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied im BLSV und AFVBy.
6. Der Verein gliedert sich in Abteilungen:
  - **Männer Tackle Football**
  - **Jugend Tackle Football**
  - **Männer Flag Football**
  - **Jugend Flag Football**
  - **Bambini Flag Football**
  - **Cheerleaders**
7. Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassischen und religiösen Bindungen. Mitglieder des Vereins dürfen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit keine parteipolitische, rassische oder religiöse Werbung betreiben.

### § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche und sittliche Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Ermöglichung und Förderung des American Football Sports. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kooperation mit Schulen in Augsburg und Umgebung vorgesehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - **Planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern.**
  - **Erziehung zur sportlichen Disziplin und Ritterlichkeit.**
  - **Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebs.**
  - **Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Abteilungen und Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Vereins berührt ist.**
  - **Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen.**

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein darf keine anderen als in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine



- Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und dem AFVBy an.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten generell keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind hier Aufwandsentschädigungen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel oder Vermögen des Vereins.
  5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Es besteht die Möglichkeit der regulären, Förder- und der Ehrenmitgliedschaft.
4. Mitglieder des Vereins sind:
  - **Reguläre Mitglieder. Sie entrichten den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag und unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins.**
  - **Fördermitglieder. Sie entrichten den in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag und unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins. Sie besitzen keine aktiven Rechte im Verein und sie können keine Ämter in Organen des Vereins bekleiden. Fördermitglieder dürfen nicht am laufenden Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen.**
  - **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Sie unterliegen der Satzung und den Ordnungen des Vereins, sind jedoch von allen Beitragszahlungen befreit.**

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Dies geschieht mittels eingeschriebenen Briefs. Die Einzelheiten des Ausschlußverfahrens und die Einspruchsmöglichkeiten regelt die Rechtsordnung.
4. Das Mitglied kann zudem auf Gesamtvorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als vier Wochen vergangen sind. Der Ausschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen gegenüber dem Mitglied.
6. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben ihren bis zum Ausschluß /Ausscheiden bestehenden Beitragsverpflichtungen nachzukommen.



7. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte auf Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb sowie das Recht auf Stimmabgabe in den Vereinsorganen, ruhen während eines laufenden Ausschlußverfahrens nach Punkt 4 vom Tage des Gesamtvorstandsbeschlusses bis zum endgültigen Abschied des Verfahrens.

## **§ 6 Ehrungen**

1. Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vorschlagsrecht diesbezüglich hat der Ehrenrat.
2. Über die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft oder eines Ehrenvorsitzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vorschlagsrecht diesbezüglich hat der Ehrenrat.
3. Der Ehrenrat setzt sich aus dem aktuellen Gesamtvorstand und den bisher ernannten Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern zusammen.
4. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

## **§ 7 Streitigkeiten und Rechtsschutz**

1. Vorstands- und Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit sportlichen Betätigungen, einer Vereinstätigkeit oder anderen Vereinsangelegenheiten in Zusammenhang stehen, den zuständigen Vereinsorganen zur Beilegung bzw. Schlichtung vorzulegen.
2. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Sportgerichtsverfahrens, bei Ausnützung aller Instanzen, zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wirkt nicht als Recht sprechende Instanz oder als Revisionsorgan.
4. Soweit es sich um rein fachsportliche Angelegenheiten handelt, steht dem Betroffenen eine Berufung beim Gesamtvorstand zu.
5. Der 1. Vorsitzende des Vereins kann auf dem Gnadenwege Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.
6. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

1. Vereinsmitglieder, die gegen Grundsätze, Interessen oder Bestimmungen des Vereins verstoßen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - **Verweis**
  - **Geldstrafe**
  - **Hausverbot**
  - **Ausschluß vom Spielbetrieb**
  - **Funktionsenthebung**
  - **Ausschluß aus dem Verein**
2. Die Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen erfolgt durch die dafür errichteten Disziplinarausschüsse.
3. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung.



## § 9 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich durch:
  - **Mitgliedsbeiträge**
  - **Spenden**
  - **Sponsorengelder**
  - **Gebühren und Umlagen**
2. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren werden vom Gesamtvorstand für das folgende Kalenderjahr oder bei besonderen Anlässen davor bestimmt. Die Höhe und Fälligkeit der Umlage wird jeweils zu Jahresbeginn im Rahmen einer Spielerversammlung beschlossen.
4. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
5. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Projekten.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren oder der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE61ZZZ00000814447) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zur in der Beitragsordnung angegeben Fälligkeit ein.

## § 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Gesamtvorstand und die in den Ordnungen festgelegten Gremien.

## § 11 Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne des **§ 26 BGB** besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.



## § 12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit folgenden Titeln:
  - **Vorstand Administration**
  - **Schatzmeister**
  - **Schriftführer**
2. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
3. Der Gesamtvorstand ist beschließendes Organ des Vereins.
4. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und entscheidet durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder.
5. Der Gesamtvorstand erteilt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans den zuständigen Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Sachbearbeitern, anderweitigen mit Aufgaben betrauten Personen und Ausschüssen Vollmacht für selbständiges Arbeiten. Nur der Gesamtvorstand kann Personen mit besonderen Aufgaben betrauen oder von Dritten vorgeschlagene Mitarbeiter bestätigen.
6. Dem Gesamtvorstand obliegt die gesamte verwaltungsmäßige (administrative) Vereinsführung nach Maßgabe von Ordnungen und der Satzung.
7. Der Gesamtvorstand erläßt Ordnungen.

## § 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - **Führung der laufenden Geschäfte und Ermöglichung des Sport- und Spielbetriebs**
  - **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung**
  - **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
  - **Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung**
  - **Bestellung von Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb des Vereins**
  - **Erwerb von Gerätschaften und Material zur sportlichen und administrativen Ausübung des Vereinszweckes**
  - **Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern**
2. Die Aufteilung der im Verein anfallenden Aufgaben erfolgt, sofern sie nicht durch die Satzung oder Ordnungen definiert ist, im Rahmen von Vorstandssitzungen im gegenseitigen Einverständnis.



## § 14 Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der verbliebene Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied, welches den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Mitgliederversammlung übernimmt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 15 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (auch ein Ehrenmitglied /Ehrenvorsitzender) eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - **Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes**
  - **Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung**
  - **Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden**
  - **Wahl der Kassenprüfer**
  - **Festlegung der Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages mit 2/3 Mehrheit**
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Adresse gerichtet oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung oder Trainingseinheit gegen Unterschrift übergeben wurde. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand, unter Beachtung der obengenannten Fristen, jederzeit einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Es wird über die Punkte beschlossen, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.



7. Die Beschlußfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihres Beitrags in Rückstand sind und bereits eine Mahnung erhalten haben, besitzen kein Stimmrecht.

### **§ 16 Protokollierung**

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist und mindestens die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthält.
2. Von jedem Protokoll ist ein Exemplar an den 1. Vorsitzenden zu senden.

### **§ 17 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzprüfer.
2. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Kassengeschäfte erhalten Kassenprüfer auf Verlangen Einblick in Kontobewegungen und Barabrechnungen des Vereins.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
5. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
6. In Ausnahmefällen ist auch eine Kassenprüfung durch lediglich einen Kassenprüfer zulässig.

### **§ 18 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
  - **Speicherung,**
  - **Bearbeitung,**
  - **Verarbeitung,**
  - **Übermittlung,**Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - **Auskunft über seine gespeicherten Daten;**
  - **Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;**
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 19 Sonstige Regelungen

In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht gefunden haben, entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## § 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
3. Die Institution, an welche das Vereinsvermögen bei der Auflösung fällt, bestimmen die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
4. Vor der Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zuerst das Finanzamt zu hören.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet werden muß, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
6. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung über das Einsetzen eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung in der Fassung vom 11.12.2015

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmten mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11.12.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

01.02.2017